



Liebe Mandanten,  
Liebe Geschäftspartner



Das Coronavirus ist derzeit allgegenwärtig und zu einer echten Herausforderung für viele Unternehmen geworden. Es ist vieles im Gespräch. In der nächsten Woche wird entschieden, wie den Unternehmen geholfen werden kann. Ich stehe täglich in Kontakt mit den Banken und reiche entsprechende Informationen weiter. Damit Sie nicht den Überblick verlieren habe ich zu dem Thema nützliche Informationen hier für Sie gebündelt.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

## 1. Aktuelles: Beantragung der Soforthilfen für Selbständige und kleine Unternehmen

Hier finden Sie die Links zu den Soforthilfen der einzelnen Bundesländer.

- [Soforthilfen aus Bayern](#)
- [Soforthilfen aus Baden-Württemberg](#)
  - [Direkter Link zur Beantragung](#)
- [Soforthilfen aus Rheinland-Pfalz](#)
  - [Antragstellung für die Soforthilfe](#)

In Baden-Württemberg ist die Antragstellung sofort möglich, Rheinland-Pfalz bei der ISB ab Montag.

Ich habe vorsorglich Unternehmensnachweise vom Finanzamt für meine Mandanten angefordert, da diese eventuell zur Beantragung benötigt werden. Sollten diese bei Ihnen in der Post sein, so nehmen Sie diese bitte zu Ihren Unterlagen.

## 2. Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen, Veröffentlichung BMWi und BMF

Zur Rettung von Arbeitsplätzen und Unternehmen in der Corona-Krise hat das Bundeskabinett ein Milliarden-Hilfspaket beschlossen. Was geplant ist - ein Überblick mit dem Stand 23.03.2020.

### a) Unterstützungsmaßnahme: Direktzuschüsse für Soloselbstständige

⇒ **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.

- Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)

⇒ Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Nach heutigem Kenntnisstand erfolgt die Antragstellung über die Portale der Landesregierung. Genaueres wird wohl am Mittwoch bekannt gegeben.

Die Zuschüsse sind steuerbar, somit holt sich der Staat ein Teil des Geldes über die Steuererklärung wieder zurück.

Eckpunkte: [https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### b) Unterstützungsmaßnahme: Kurzarbeitergeld

Siehe Tz. 5

### c) Unterstützungsmaßnahme: Liquiditätshilfen

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen Mittelständigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.

Ab sofort steht das KfW-Sonderprogramm 2020 zu Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Unternehmen, Selbstständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#).

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: **0800 / 539 9001**.

Siehe Tz. 4

#### **d) Unterstützungsmaßnahme: Steuerstundung**

Siehe Tz. 3.

### **3. In eigener Sache**

Die Corona-Pandemie stellt das gesamte gesellschaftliche Leben vor ungeahnte, in dieser Form nie da gewesene Herausforderungen. Aktuell (Stand 20.03.2020) gibt es in Rheinland-Pfalz 890 bestätigte SARS-CoV-2 Fälle und leider mittlerweile auch zwei Todesfälle.

Zur Eindämmung der Pandemie hat der rheinland-pfälzische Ministerrat weitreichende Maßnahmen [beschlossen](#).

1. [Erste Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(1. CoBeVO\)](#) vom 20.03.2020
2. [Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(2. CoBeLVO\)](#) vom 20.03.2020

Es wurde beschlossen, dass ab dem 20.03.2020 um Mitternacht ein öffentliches Versammlungsverbot gilt. Personengruppen von mit mehr als 5 Personen sind untersagt.

Außerdem hat der Ministerrat in der Rechtsverordnung festgelegt, dass folgende Einrichtungen ab 20.03.2020 um Mitternacht schließen müssen:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdieleen, Eiscafés, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Thermen, Solarien, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen,
4. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des TÜV) und ähnliche Einrichtungen,
5. Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
6. Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen.

Weiterhin zulässig bleibt der Verkauf zur Mitnahme und der Lieferservice durch Restaurants, Gaststätten und Cafés. Ein Verzehr vor Ort ist auch in solchen Einrichtungen ausgeschlossen, die nicht von der Schließung betroffen sind.

Zur Absicherung einer einheitlichen Handhabung im Land können ab sofort Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen werden.

Über die Rechtsverordnung wurde im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ein Tätigkeitsverbot bzw. Berufsverbot erlassen. Da sich die Verordnung explizit auf das Infektionsschutzgesetz bezieht, könnten **Entschädigungszahlungen** nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht kommen.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem **Verdienstausschlag**. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei einer **Existenzgefährdung** können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschlagzeiten entstehenden **Mehraufwendungen** auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme betroffen sind, erhalten neben der o. g. Entschädigung nach den auf Antrag von der zuständigen Behörde **Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang.

Der Antrag auf Entschädigung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim zuständigen

Gesundheitsamt gestellt werden. Dem Antrag ist von Selbstständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen.

Hinweisen möchte ich, dass die zuständige Behörde auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbstständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung gewähren kann.

**Verdienstaussfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind steuerfrei, sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.**

Wer könnte davon profitieren?

Von der Schließung könnten meines Erachtens die o. g. Unternehmer aber auch **Vinotheken, Pilsstuben, Weinstuben, Weinprobierstube** etc. profitieren. Somit könnten auch Weinbaubetriebe mit angeschlossener Vinothek etc. in den Genuss der Entschädigung kommen.

Die oben genannten Ausführungen sind unter dem Vorbehalt der juristischen Prüfung und der Anerkennung der Behörden erstellt.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektiorechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG **nicht eindeutig**.

Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft.

Aufgrund der Krisensituation könnte es aber ratsam sein, entsprechende Anträge zu stellen bzw. ein Widerspruch einzulegen.

Hier unterstützt Sie mein Kanzleiteam gerne wie folgt:

1. Einreichung Widerspruch gegen die „Erste Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (1. CoBeVO) vom 20.03.2020“ und die „Zweite Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (2. CoBeLVO) vom 20.03.2020“.
2. Antrag auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.
3. Antrag wegen Existenzgefährdung wegen der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.
4. Antrag auf Erteilung eines Vorschusses.

**Lassen Sie uns wissen, ob wir Sie unterstützen dürfen. Gerne können Sie diese Information auch anderen Selbstständigen in Ihrer Branche zukommen lassen.**

## 4. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen **zinslos zu stunden** (BMF, Schreiben v. 19.3.2020 - IV A 3- S 0336/19/10007).



Danach gilt im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind **keine strengen Anforderungen** zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Dies gilt sowohl für **Ertragssteuern** als auch **Gewerbesteuern**.
- b) Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31.12.2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern **abgesehen** werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 **zu erlassen**. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
- c) Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

**Zusätzlich zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen des BMF sehen einige Landesfinanzbehörden nun auch Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer vor. Dazu sollen bereits getätigte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf null herabgesetzt und dann erstattet werden.**

### Momentan gilt dies für:

---

Andreas Heberle  
Steuerberater  
67480 Edenkoben  
Tel: 06323/9423-0  
kanzlei@stb-heberle.de

- Hessen
- Nordrhein-Westfalen

Auch wenn in Rheinland-Pfalz oder anderen Bundesländern die Entscheidung für die Umsatzsteuer noch nicht getroffen ist, sprechen Sie mich an.

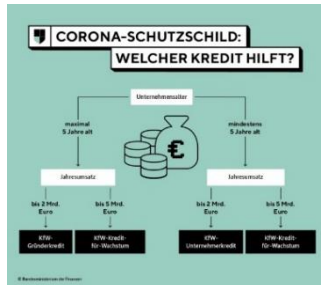
Bei den Anträgen auf

- Stundung
- Herabsetzung
- Erlass
- Erstattung

unterstützt Sie gerne mein Kanzleiteam. Sprechen Sie uns an Tel.: 06323/9423-0 oder schreiben Sie eine E-Mail an [kanzlei@stb-heberle.de](mailto:kanzlei@stb-heberle.de).

## 5. Förderungen und Maßnahmenpaket

### a) KfW-Kredite für Unternehmen (BMF/KfW)



Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Hilfsprogramm für alle Unternehmen beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

In einer ersten Phase des Hilfspakets stellt die KfW im Auftrag der Bundesregierung **ab sofort** Unternehmen Förderkredite bereit, die von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben werden. Hierbei übernimmt die KfW einen großen Teil der Haftung.

Welches Kreditprogramm in Anspruch genommen werden kann, hängt vom **Jahresumsatz und vom Alter des Unternehmens** ab:

#### Jahresumsatz bis 2 Milliarden Euro

Alle Unternehmen, die nicht mehr als 2 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften, können einen KfW-Unternehmerkredit oder ERP-Gründerkredit beantragen. Der Unternehmerkredit richtet sich an etablierte Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, der Gründerkredit an jüngere Unternehmen, die noch keine fünf Jahre bestehen.

Der Höchstbetrag für einen solchen Kredit liegt je Unternehmen (bzw. je Unternehmensgruppe) bei 200 Millionen Euro. Es werden für den Kredit verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten.

Mit diesem Kredit können Investitionen oder sogenannte Betriebsmittel finanziert werden. Unter Betriebsmitteln sind alle laufenden Kosten zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Miete und Kautions für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten.

Ist ein Unternehmen seit mindestens drei Jahren am Markt aktiv, kann die KfW 80 Prozent des Risikos übernehmen (sog. Haftungsfreistellung).

#### Jahresumsatz bis zu 5 Milliarden Euro

Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Milliarden Euro können einen KfW-Kredit für Wachstum in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag liegt bei 1 Million Euro. Mit dem Kredit können Investitionen oder Betriebsmittel finanziert werden. Die KfW bietet im Rahmen des Kreditprogramms künftig an, bis zu 70 Prozent des Risikos zu übernehmen.

**So beantragen Unternehmen Kredite.**



Betroffene Unternehmen, die ein Programm des Corona-Schutzschilds in Anspruch nehmen möchten, können dies über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen. Neben der eigenen Bank können dies Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler sein.

**Wichtig: Die direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich.**

**Ein Antrag läuft in vier Schritten:**

1. **Finanzierungspartner finden:** Kontakt mit der Hausbank oder anderem Finanzierungspartner aufnehmen und Termin vereinbaren. Bei der Suche nach einem Finanzierungspartner unterstützt auch die Website der KfW.
2. **Kredit beantragen:** Der Finanzierungspartner stellt für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW.
3. **Kreditantrag wird geprüft:** Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Förderung.
4. **Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten:** Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab, anschließend werden die Mittel bereitgestellt.

**b) Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice (BMWi)**

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Das Förderprogramm "go-digital" des BMWi sieht hierfür ein spezielles, schnelles und unbürokratisches Verfahren vor.



Der neue Förderbaustein deckt unterschiedliche Leistungen ab, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware.

Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH, telefonisch unter 030-97003-333.

## 6. Arbeitsrecht und Kurzarbeitergeld

Wie bereits in den Medien und auch in meiner Mandanteninformation beschrieben, ist die Beantragung des Kurzarbeitergeldes ein gutes Mittel, die Kurzarbeit abzufedern. Auch arbeitsrechtliche Fragen stehen in Zusammenhang mit der Corona Krise. Mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (BGBl 2020 I S. 493) wurden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert.

Danach gilt Folgendes:

- Es reicht aus, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Unternehmen bereits jetzt die verbesserte Kurzarbeit beantragen können. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Folgende Links können hier ebenfalls Auskunft geben:

[https://www.bstbk.de/downloads/FAQ-Katalog\\_zur\\_Corona-Krise.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/FAQ-Katalog_zur_Corona-Krise.pdf)

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

Auch meine Kanzlei unterstützt Sie gerne bei der Antragstellung oder weiteren Fragen.  
Tel.: 06323/9423-0

## 7. Unternehmenskrise und Insolvenz



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

## 8. Hilfreiches für das tägliche Leben

Anbei einige interessante Links:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensempfehlungen-Coronavirus.pdf>

[https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309\\_BZg\\_A\\_Atemwegsinfektion-Hygiene\\_schuetzt\\_3x\\_01\\_DE.pdf](https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZg_A_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf)

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/COVID-19\\_Tipps\\_bei\\_haeuslicher\\_Quarantaene.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/COVID-19_Tipps_bei_haeuslicher_Quarantaene.pdf)

[https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Coronavirus\\_Hotlines\\_Bundeslaender.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Coronavirus_Hotlines_Bundeslaender.pdf?__blob=publicationFile)

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitlinien-zum-kampf-gegen-die-corona-epidemie-1730942>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

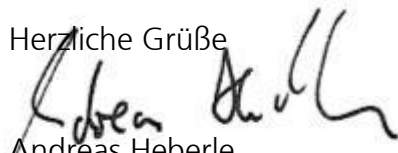
Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehme ich keine Haftung für den Inhalt als auch die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Abschließend noch meine besten Wünsche.

## **„Bleiben Sie gesund“**

Die Gesundheit ist das wichtigste, was wir haben.

Herzliche Grüße



Andreas Heberle  
Steuerberater

Mozartstr. 1-3  
67480 Edenkoben  
Tel.: 06323/9423-0  
Fax: 06323/9423-30  
E-Mail: [kanzlei@stb-heberle.de](mailto:kanzlei@stb-heberle.de)